

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****2**10. Januar 2015
69. Jahrgang
Seiten 57-104**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 57

Rechtsanwalt Dr. Klaus Schmid-Burgk, Hamburg
Kündigung von Darlehensverträgen bei Verstoß gegen
eine Loan-to-Value-Klausel insbesondere am Beispiel der
Schiffsfinanzierung

Seite 62

Rechtsanwälte Dr. Christof Schneider und Franziska Korn,
Düsseldorf
Die Auswirkungen des neuen Kostenrechts auf Rechts-
wahlklauseln in M&A-Transaktionen

Seite 65

BVerfG, 20.11.2014 –
Sorgfältige Prüfung der Vereinbarkeit der Auslieferung
mit den verfassungsrechtlichen Mindeststandards bei Aus-
lieferung an die USA wegen des Verdachts auf Vermö-
gensdelikte

Seite 69

BGH, 2.12.2014 –
Unzulässige Aussetzung des Verfahrens nach § 8 Abs. 1
Satz 1 KapMuG, wenn eine Klage wegen anderweitiger
Rechtshängigkeit abweisungsreif ist

Seite 72

BVerfG, 18.12.2014 –
Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung im „Suhrkamp-Insolvenzverfahren“

Seite 77

BGH, 18.11.2014 –
Keine Ersatzpflicht des Organs der Gesellschaft für Zah-
lungen nach Insolvenzreife, soweit die durch die Zahlung
verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelba-
ren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird

Seite 82

BVerfG, 17.12.2014 –
Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft-
steuer teilweise mit der Verfassung unvereinbar

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Klaus Schmid-Burgk, Hamburg

Kündigung von Darlehensverträgen bei Verstoß gegen eine Loan-to-Value-Klausel insbesondere am Beispiel der Schiffsfinanzierung 57

Rechtsanwälte Dr. Christof Schneider und Franziska Korn, Düsseldorf

Die Auswirkungen des neuen Kostenrechts auf Rechtswahlklauseln in M&A-Transaktionen 62

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 20.11.2014 Sorgfältige Prüfung der Vereinbarkeit der Auslieferung mit den verfassungsrechtlichen Mindeststandards bei Auslieferung an die USA wegen des Verdachts auf Vermögensdelikte 65

Bundesgerichtshof 27.11.2014 Keine Anwendbarkeit der Verjährungsvorschrift des § 37a WpHG a.F. auf vorsätzliche Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen; zum Vorsatz eines Organisationsverschuldens eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, das in Kenntnis seiner Verpflichtung zur Aufklärung es unterlassen hat, seine als Berater tätigen Mitarbeiter anzuweisen, die Kunden entsprechend aufzuklären 67

Bundesgerichtshof 4.12.2014 Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters über das Risiko einer wieder auflebenden Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB, selbst wenn diese auf 10 % des Anlagebetrags begrenzt ist 68

Bundesgerichtshof 2.12.2014 Zur Unzulässigkeit der Aussetzung des Verfahrens nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG, wenn eine Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit abweisungsreif ist 69

Kammergericht 15.10.2014 Zur Frage, ob das KapMuG nur auf Leistungsklagen oder auch auf Feststellungsklagen anwendbar ist 71

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 18.12.2014 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im „Suhrkamp-Insolvenzverfahren“ (Verhinderung des Eintritts der Wirkungen des Insolvenzplans und der Eintragung der neuen Rechtsform der Schuldnerin) vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt 72

Bundesgerichtshof 14.10.2014 Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, den mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu beginnenden Geschäftsjahresrhythmus durch eine Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister oder durch eine sonstige Mitteilung an das Registergericht zu ändern 75

Bundesgerichtshof	18.11.2014	Keine Ersatzpflicht des Organs der Gesellschaft für Zahlungen nach Insolvenzreife, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird	77
Bundesgerichtshof	2.12.2014	Vorlage an den EuGH zur Klärung der Frage, ob nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Limited englischen Rechts in Deutschland die Klage des Insolvenzverwalters gegen den Direktor der Limited auf Ersatz von Zahlungen, die er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet hat, das deutsche Insolvenzrecht im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Eu-InsVO betrifft	79
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	17.12.2014	Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer teilweise mit Verfassung unvereinbar	82
Bundesgerichtshof	18.11.2014	Zum Recht auf eine nachträgliche Mitteilung des von einer zulässigen Verdachtsberichterstattung Betroffenen, wenn der Verdacht später ausgeräumt wird und die hierdurch bewirkte Beeinträchtigung fortwirkt	99

wm-seminare.de



8. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:
Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
 Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
 Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV